

**Stellungnahme**  
**der Deutschen Krankenhausgesellschaft**  
**zum**  
**Referentenentwurf**  
**des Bundesministeriums für Gesundheit**  
**einer**  
**Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung**  
**zur Regelung weiterer Maßnahmen zur**  
**wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser**

**Stand: 16.11.2023**

---

## Allgemeiner Teil

---

Mit dem vorliegenden Entwurf sieht das Bundesministerium für Gesundheit vor, die Geltungsdauer der von den Krankenkassen einzuhaltenden Zahlungsfrist von fünf Tagen für Rechnungen der Krankenhäuser über erbrachte Krankenhausleistungen um ein Jahr bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Dabei begrüßen die Krankenhäuser ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Gesundheit von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch macht und die verkürzte gesetzliche Zahlungsfrist von fünf Tagen für Krankenhausrechnungen erneut bis Ende 2024 verlängert. Für die Liquiditätssicherung der Krankenhäuser ist diese Maßnahme von hoher Bedeutung, gerade in der aktuellen Situation, in der viele Krankenhäuser akut von der Insolvenz bedroht sind.

Allerdings weisen die Krankenhäuser erneut darauf hin, dass es zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit unerlässlich ist, die Liquiditätssicherung der Krankenhäuser dauerhaft sicher zu stellen. Daher ist die getroffene Regelung zur verkürzten gesetzlichen Zahlungsfrist zeitnah durch eine gesetzliche Regelung zu entfristen. Ergänzend muss auch eine gesetzliche Regelung auf den Weg gebracht werden, dass der von den Krankenhäusern für die Erbringung von Krankenhausleistungen in Rechnung gestellte Betrag von den Krankenkassen innerhalb der fünftägigen Zahlungsfrist **vollständig** gezahlt wird. Vielfach ist in der Praxis zu beobachten, dass Krankenkassen willkürlich – ohne vorherige Prüfung durch den Medizinischen Dienst – Rechnungen der Krankenhäuser kürzen. Dieser Praxis ist dringend Einhalt zu gebieten.

---

## Besonderer Teil

---

### Artikel 1

## Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser

### Beabsichtigte Neuregelung

Die Geltungsdauer der von den Krankenkassen einzuhaltenden Zahlungsfrist von fünf Tagen für Rechnungen der Krankenhäuser über erbrachte Krankenhausleistungen wird erneut um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert.

### Stellungnahme

Die Praxis hat gezeigt, dass die Pflicht der Krankenkassen, Krankenhausrechnungen innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, eine zur Sicherung der notwendigen Liquidität der Krankenhäuser unerlässliche Regelung ist. Im Referentenentwurf zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser wird explizit ausgeführt, dass die Krankenhäuser auf eine schnelle Refinanzierung durch die Kostenträger angewiesen sind und das Instrument der Verkürzung der Zahlungsfristen sich dahingehend bewährt hat, um die Zahlungsfähigkeit der Krankenhäuser sicherzustellen und somit die Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nur die Festlegung einer unbedingten und zeitnahen Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen gewährleistet, dass die vom Gesetzgeber im Rahmen des Krankenhauspflegeentlastungsgesetzes (KHPfIEG) vertretene Auffassung, eine Aufrechnung von Aufschlägen nach § 275c Absatz 3 SGB V sei zulässig, nicht zu einer Liquiditätsgefährdung der Krankenhäuser führt.

Daher begrüßen die Krankenhäuser die im Verordnungswege beabsichtigte erneute Verlängerung der Geltungsdauer der fünftägigen Zahlungsfrist bis zum 31.12.2024 als notwendigen Schritt, um zeitnah die lückenlose Fortgeltung der fünftägigen Zahlungsfrist über den 31.12.2023 hinaus zu gewährleisten.

Die beabsichtigte Verordnung ist als kurzfristig in Kraft tretende Regelung zur Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser dringend erforderlich. Allerdings reicht sie nicht aus, um die Thematik der Liquiditätssicherung der Krankenhäuser dauerhaft sicher zu stellen. Daher werden sich die Krankenhäuser weiterhin dafür einsetzen, dass die fünftägige Zahlungsfrist grundsätzlich und ohne zeitliche Begrenzung gesetzlich verankert wird. Ergänzend zu dieser Entfristung muss auch eine gesetzliche Regelung dahingehend erfolgen, dass der von den Krankenhäusern für die Erbringung von Krankenhausleistungen in Rechnung gestellte Betrag von den Krankenkassen innerhalb der fünftägigen Zahlungsfrist vollständig gezahlt wird. Diese Ergänzung ist erforderlich, da in der Praxis festzustellen ist, dass Krankenkassen den in Rechnung gestellten Betrag nicht mehr vollständig bezahlen, sondern nur noch einen so genannten „unstreitigen Teil“ des Rechnungsbetrages, obwohl eine Befugnis der Krankenkassen, generell nur einen „unstreitigen“ Teil der Krankenhausrechnung zu zahlen, den gesetzlichen Regelungen nicht zu entnehmen ist

---

und dieses Vorgehen der Krankenkassen geeignet ist, das in § 109 Absatz 6 SGB V geregelte Aufrechnungsverbot zu unterlaufen.

### **Änderungsvorschlag**

Entfällt.